

# **Handballsportclub Ehmén e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ Handballsportclub Ehmén von 1988 e.V.“ HSC Ehmén v. 1988 e.V.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Wolfsburg

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports - besonders die Förderung des Jugendsports - und die Pflege **sportlicher** Geselligkeit. Er beteiligt sich daher an Wettkämpfen und führt Veranstaltungen durch, die ihm zur Erreichung des Vereinszieles geeignet erscheinen.

Er ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Handballsportclub Ehmén e.V. ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände für die vom Verein betriebenen Sportarten. Seine Mitglieder unterliegen damit neben den Bestimmungen dieser Satzung den Statuten der genannten Organisationen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Es ist dies das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.88.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören, schriftliche Einwendungen sind zulässig.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Danach hat es 1 Monat Zeit, schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Sie ist jährlich **im Januar** vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierzehntägigen Einladungsfrist durch schriftliche Einladung an die Mitglieder **oder Veröffentlichung auf der Internetseite des HSC Ehmen (<http://www.hsc-ehmen.de/>)** einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung, die der Vorstand erstellt, mitzuteilen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. die Genehmigung des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr
- b. die Beschlussfassung über den **Etat des Vereins Vereinsausgaben über DM 25.000,-**
- c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Vereinsausschusses, der Spartenleiter
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- h. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, unterzeichnet werden muß es vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender.

Gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 10 Der Vereinsausschuß**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren den Vereinsausschuss. Dieses Gremium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, ihn besonders im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich zu beraten.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Schiedsrichterwart
- b. Pressewart
- c. Rechtswart
- d. Hauptkassierer

## **§ 11 Der Vereinsrat**

Der Verein ernennt einen Vereinsrat.

Der Vereinsrat wird jährlich **mindestens 2 mal** durch den 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

Er wird über aktuelle Entwicklungen im Verein informiert und berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und Grundsatzfragen zur künftigen Entwicklung.

Dem Vereinsrat können bis zu 9 Personen angehören. Es ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Vereinsrates auch Mitglieder des Vereins sind.

Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses können nicht gleichzeitig dem Vereinsrat angehören.

Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit ernannt.

Die Amtszeit eines Mitgliedes im Vereinsrat ist unbegrenzt. Die Mitglieder scheiden auf eigenen Wunsch oder durch qualifizierte Mehrheit der Hauptversammlung aus dem Vereinsrat aus.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind Vierteljahresbeiträge, sie sind jeweils am 1. eines Quartals im voraus fällig. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Beschäftigungslose bis zu 50 % ermäßigen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragserslass oder eine Ermäßigung des Beitrags gewähren.

Es gelten die Vereinsbeiträge der aktuellen Beitragsordnung.

**Es gelten bei Vereinsgründung folgende Jahresbeiträge:**

**DM**

<b><u>Erwachsene</u></b>	<b><u>120,--</u></b>
<b><u>Kinder, Jugendliche, Rentner, Erwerbslose</u></b>	<b><u>60,--</u></b>
<b><u>Fördernde Mitglieder</u></b>	<b><u>100,--</u></b>
<b><u>Familien</u></b>	<b><u>240,--</u></b>

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

und Anfall des Vereinsvermögens:

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es **unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung des Jugendsportes** zu verwenden hat.

Festgestellt in Ehmén, am 01. September 1988

Stand: März 2015